

Gemeinde: Sülzfeld
Kreis : Meiningen
Land : Thüringen

Bebauungsplan "Vorderer Still"

Begründung

gemäß § 9 Absatz 8 BauGB

Würzburg, 10.11.1991
geändert, 26.02.1992
Auktor-z

Aufgestellt:
Ingenieurbüro Erhardt Böhm
Eichendorffstr.5, Würzburg
Tel. 0931/75074
Fax. 0931/83388

1. Allgemeines

Die Gemeinde Sülzfeld liegt an der Bundesstraße 19 ca. 5 km südlich von Meiningen.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sülzfeld ist z.Zt. noch nicht verbindlich, weist jedoch östlich der B 19 gewerbliche Bauflächen aus. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Flächennutzungsplan bis zum 31.12.1992 nicht erforderlich.

Eine baurechtlich genehmigte Bebauung ist außer dem Sportheim und Schießstand östlich der B 19 nicht vorhanden.

3. Lage im Raum

Das geplante GE-, GI-B, SO-Gebiet ist östlich der Bundesstraße 19 geplant und soll über die B 19 erschlossen werden. Das Gebiet schließt unmittelbar an die B 19 an.

Westlich der B 19 besteht der ehemalige Grenzkontrollpunkt, welcher jetzt als Rasthof fungiert. Hinter dem dazwischenliegenden Talraum der Sülze bestehen die ersten Gebäude des Dorfgebietes Sülzfeld.

Südlich des geplanten Gewerbegebietes besteht der Sportplatz und in einem Hohlweg der Schießstand. Östlich und westlich des geplanten Gewerbegebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen.

4. Städtebauliche Gesichtspunkte

Der Standort dieser gewerblichen Bauflächen und des Sondergebietes bietet sich aufgrund der dort auch zukünftig erforderlichen Anbindung der Gemeinde Sülzfeld an die B 19 an. Durch diese Anbindung von Sülzfeld ist automatisch das Gewerbegebiet verkehrsmäßig, auch zukünftig optimal an die 4-spurig geplante B 19 angebunden.

Im Gebiet ist es vorgesehen die einzelnen anzusiedelnden Firmen über möglichst geringe Straßenflächen zu erschließen. Die Firmen haben auf den von Ost nach West abfallenden Grundstücken gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Möglichkeit, sich verschiedenen Ebenen für ihre Baumaßnahmen herzustellen.

In dem Gebiet sind bereits eine Vielzahl von Interessenten vorhanden, so daß sich im Zuge von Besprechungen herausstellte, daß für die Möbelwerkstätten und -handlungen 800 m² Verkaufsfläche überschreiten, ein Sondergebiet erforderlich ist.

Für diese im Sondergebiet ansiedelnden Möbelhandlung ist eine landesplanerische Überprüfung für Einzelhandelsgroßprojekte durchzuführen, welche parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden kann.

Die Tankstelle mit KFZ-Werkstatt und der Busbahnhof werden rund um die Uhr angefahren, so daß hier die Immissionswerte eines Gewerbegebietes nicht eingehalten werden können. Für diese Fläche ist ein GI-B, ein eingeschränktes Industriegebiet vorgesehen. Alle anderen Bereiche wurden als Gewerbegebietsflächen eingestuft.

Im eingeschränkten Industriegebiet sind gemäß § 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO nur Betriebe und Anlagen zulässig mit einer Schallemission von $L_{WA} = 65 \text{ dB(A)/m}^2$ untermittags und $L_{WA} = 55 \text{ dB(A)/m}^2$ nachts

nach Entwurf DIN 18005 -1987-.

Im Baugebiet sind max. 2 Vollgeschosse zulässig, wobei Gebäudehöhen von max. 12 m zulässig sind.

Weder die Traufhöhe noch die gesamte Gebäudehöhe dürfen 12 m übersteigen.

Als Dachform sind Satteldächer, Flachdächer und Pultdächer zulässig. Die Dachneigung beträgt bei Satteldächer 15° bis 40° , bei Pultdächer 0° bis 15° .

Die Dacheindeckung wurde auf rot/rotbraun bis dunkelbraun festgesetzt, wobei anthrazite Farben ausgeschlossen wurden.

Die Grundflächenzahl wurde mit 0,6,
die Geschoßflächenzahl mit 1,2
und die Baumassenzahl mit 5,0 festgesetzt.

Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 2.000 m^2 .

Für das Baugebiet ist offene Bauweise zulässig. Es ist jedoch, falls es aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, auch eine Ausnahme von Gebäudelängen über 50 m zulässig.

Um das Gebiet gegenüber der freien Landschaft abzuschirmen, ist eine Randeinpflanzung unter anderem auch mit hochstämmigen Bäumen vorgesehen.

Vom Fahrbahnrand der Bundesstraße 19 und auch vom Fahrbahnrand der zukünftigen Bundesstraße 19 sowie den Knotenpunktsrampen, ist eine Abstandsfläche von 20 m vom Fahrbahnrand einzuhalten. Diese darf nicht bebaut werden.

Zur Durchgrünung des Baugebietes sind entlang der Straßen auf der eingetragenen Parkfläche, Pflanzgebote für Hochstammbäume in den Bebauungsplan eingetragen.

Ebenfalls sind auf den Baugrundstücken zur Durchgrünung des Gebietes pro 500 m^2 Grundstücksfläche ein Baum anzupflanzen.

Die Geländeänderungen, also die zulässigen Abgrabungen und Auffüllungen sind mit max. 3 m zulässig.

5. Planungsumfang

5.1 Flächen

a) Größe des Geltungsbereiches	ca. 16,4 ha
b) B 19 + Knoten	ca. 0,6 ha
c) Erschl. Straße + Trafo	ca. 0,70 ha
d) Landw. Wege	ca. 0,3 ha
e) Grünfläche	ca. 0,2 ha
f) Nettobauland	ca. 14,6 ha

5.2 Art der baulichen Nutzung

- a) Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
- b) Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO
- c) Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO

5.3 Maß der baulichen Nutzung

- a) als höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird 2 festgesetzt
- b) als max. Grundflächenzahl wird gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO 0,6 festgesetzt
- c) als max. Baumassenzahl wird gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO 5,0 festgesetzt
- d) als max. Geschoßflächenzahl wird gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO 1,2 festgesetzt

6. Gemeinschaftseinrichtungen

- a) Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergarten, Kirche, Schule, Post, Sparkasse, Gasthaus, Freizeiteinrichtungen sind im Gemeindegebiet von Sülzfeld vorhanden.
- b) Einkaufsmöglichkeiten sind am Ortsrand von Sülzfeld, nahe dem Planungsgebiet vorhanden.

7. Beschaffenheit des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet befindet sich ca. 150,00 m östlich der Gemeinde Sülzfeld und liegt östlich der Bundesstraße 19 gegenüber der ehemaligen Grenzstation und jetzigen Rasthaus Sülzfeld. Das Gebiet ist im unteren Bereich relativ eben, steigt dann nach Osten hin an und hat insgesamt einen Höhenunterschied vom westlichen bis zum östlichen Rand von 25 m. Das Gebiet wird im Westen durch die B 19 begrenzt. Im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen, im Süden durch den Sportplatz.

8. Erschließung, Versorgung und Entsorgung

Die straßenmäßige Erschließung soll von der Bundesstraße 19 über die Haupteerschließungsstraße erfolgen. Die Einmündung in die B 19 soll gegenüber der Einmündung der Anschlußstraße von Sülzfeld her erfolgen, wobei hier eine Linksabbiegespur vorzusehen ist, welche mit dem Anteil, welcher für die Linksabbiegespur zur Ortschaft Sülzfeld veranlaßt ist, vom Straßenbauamt getragen werden soll, mit dem Anteil, welcher durch das Planungsgebiet veranlaßt ist, soll die Gemeinde Sülzfeld Bauträger sein.

Da die Bundesstraße in absehbarer Zeit 4-spurig ausgebaut werden soll und die Trasse sich im wesentlichen an die best. Trasse der B 19 anlehnen wird, ist für den Anschluß Sülzfeld und für den Anschluß Gewerbegebiet eine höhenfreie Anbindung erforderlich.

Um diese höhenfreie Anbindung sowohl in der Lage als auch in der Höhe für die zukünftigen Erschließungsstraßen berücksichtigen zu können, wird hierüber ein Vorentwurf erstellt, welcher die Trassenführung der B 19 in diesem Bereich vorgeben soll, so daß diese 4-spurige Trasse mit Anschlußknoten auch nach Erstellung des Gewerbegebietes problemlos erstellt werden kann. Im vorliegenden Bebauungsplan sind alle Abstandsflächen und Festsetzungen so berücksichtigt, als wäre diese Bundesstraße mit höhenfreien Anschlußknoten bereits erstellt.

Der Anschlußknoten ist als sogenannte holländische Lösung ausgebildet, wobei die Straße von der Ortschaft Sülzfeld herkommend, die Bundesstraße mit einem Brückenbauwerk überqueren soll und in das Planungsgebiet weiter führen soll. Auf diese Überführung sollen parallel der Bundesstraße Ab- und Auffahrtsrampen erstellt werden, welche eine platzsparende Möglichkeit des Anschlusses darstellen.

Die von West nach Ost verlaufende Hupterschließungsstraße wird mit einem vertretbarem Gefälle wieder auf die Geländehöhe zurück geführt und trifft auf die parallel zur Bundesstraße 19 verlaufende Hupterschließungsstraße des Gebietes "Vorderer Still".

Über diese Hupterschließungsstraße verbunden mit einer kurzen Stichstraße, sind alle zukünftigen Grundstücke des Planungsgebietes erschlossen.

Die aus der Flur kommenden landwirtschaftlichen Hupterschließungswege wurden an die Erschließungsstraße angebunden. Diese Wege sollen in Teilabschnitten befestigt werden, so daß landwirtschaftliche Fahrzeuge die Planungsgebietsstraßen nicht in dem Maße verschmutzen, wie dies bei direkter Einmündung in die Erschließungsstraßen gegeben wäre. Die landwirtschaftlichen Wege sind keine Erschließungsanlagen.

8.1 Wasserversorgung

Die Gemeinde Sülzfeld hat westlich der B 19 eine Bohrung durchgeführt und ist mit einwandfreiem Wasser in der notwendigen Menge fündig geworden. Mit diesem Wasser soll das Gebiet versorgt werden. Hierzu soll oberhalb des Gebietes ein Hochbehälter erstellt werden, welcher für den demgemäßen Druck und Ausgleich im Planungsgebiet sorgen soll.

8.2 Abwasserbeseitigung

8.2.1 Kanalisation

Das vorliegende Baugebiet "Vorderer Still" wird im Mischsystem entwässert. Die Abwasserleitungen sollen im Zuge der Verwirklichung des Gebietes gemäß der Erschließungsplanung durchgeführt werden, wobei der Hauptsammler sowohl in der parallel zur B 19 laufenden Haupterschließungsstraßen verlegt werden muß, als auch aufgrund der Höhenlage ein weiterer Sammler parallel der B 19. Dieser sollte dann die B 19 queren und mittels eines Stauraumkanales und einer ordnungsgemäßen Regenentlastung den zweifachen Trockenwetterabfluß zur Kläranlage weiterleiten.

8.2.2 Kläranlage

Die Gemeinde Sülzfeld verfügt noch nicht über eine vollbiologische Kläranlage. Diese soll parallel zur Erstellung des Gewerbegebietes gebaut werden.

8.3 Stromversorgung

Die Elektrizitätsversorgung erfolgt durch die Energieversorgung Südthüringen (SEAG) in Meiningen. Die Hochspannungsleitung 15 KV wurde in den Bebauungsplan übernommen. Weiterhin wurde eine best. Niederspannungsleitung eingetragen. Für das Baugebiet sind zwei Trafostationen vorgesehen.

8.4 Gasversorgung

Sülzfeld und somit auch das Gewerbegebiet soll mit Gas versorgt werden. Es ist deshalb vorgesehen, in die Planstraßen die demgemäßen Gasleitungen für die Versorgung des Gebietes einzulegen.

8.5 Oberflächenwasser

Durch das geplante Gebiet führt ein bestehender Graben, welcher das Wasser aus Einzugsgebieten quer durch das Planungsgebiet leitet. Dieser Graben welcher das Gebiet ungünstig durchschneidet und welcher auf ein 100-jährliches Hochwasser auszulegen ist, soll umgelegt werden und zwar entlang der Geltungsbereichsgrenze und mit einer Verrohrung dem Graben, kommend von der Amalienruhe zugeleitet werden.

Hierzu es vorgesehen, das Tal mittels eines flachen Querdammes zu sperren. Dieser Querdamm soll die bergseits liegende Fläche als Versickerungsfläche, Grünfläche und Rückhalteraum nutzbar machen. Durch diese Auffüllung wird gleichzeitig eine Flurwegverbindung um das Gebiet, über den Talraum ermöglicht. Die Einzugsgebietsfläche dieses Grabens beträgt ca. 40 ha.

Im Zuge der Erschließungsplanung wird sowohl der Rückhalteraum und Versickerungsraum als auch der erforderliche Abflußquerschnitt nachgewiesen.

Die Füllung eines Grabens entlang des Geltungsbereiches ist nicht möglich, da hier Grabentiefen über 6 m entstehen würden.

Sonstige verbleibende geringe Außeneinzugsgebietsflächen sind in die Mischwasserkanalisation einzurechnen.

9. Kosten der Erschließung

Die Erschließungskosten werden überschlägig ermittelt. Sie werden bei der Erschließungsplanung neu aufgestellt und ermittelt.

a) Straßenbau	ca. 1.400.000,00 DM
b) ca. 30 % Kanalanteil für Straßenentwässerung	ca. 300.000,00 DM
c) Kanalisation	ca. 800.000,00 DM
d) Stauraumkanal ca. 130 m ³ bei 15 ha (25 ha 250 m ³)	ca. 200.000,00 DM
e) Provisorische Kläranlage	ca. 50.000,00 DM
f) Wasserversorgung im Gebiet Wasserversorgung Zuleitung	ca. 400.000,00 DM ca. 150.000,00 DM
g) Pumpstation - Hochbehälter \approx 300 m ³	ca. 650.000,00 DM
h) Energieversorgung (der Anteil wird den Grundstücksbesitzern direkt berechnet)	
i) Straßenbeleuchtung	ca. 150.000,00 DM
j) Linksabbiegespuranteil	ca. 100.000,00 DM
k) Grabenverlegung + Rückhaltebecken	ca. 400.000,00 DM
<hr/> Gesamtkosten	<hr/> \approx 4.600.000,00 DM <hr/>

Genauere Kosten können erst nach Fertigstellung der Erschließungsplanung ermittelt werden.

In diesen Kosten nicht enthalten -
Zulaufkanalanteil + Anteil an der Kommunalen Kläranlage
 \approx 700.000,00 - 1 Mio.

10. Berücksichtigung der DIN 18005 -Schallschutz im Städtebau-

10.1 Gewerbelärm

Zu dem Bebauungsplan "Vorderer Still" ist eine schalltechnische Untersuchung erforderlich, welche die Auswirkungen des Planungsbereiches auf die nächsten Häuser des Mischgebietes von Sülzfeld untersucht. Aufgrund dieser nachfolgenden Untersuchung, wurden die zulässigen Schallemissionen eingetragen.

Die Festlegung des Ortsbereiches mit Ausläufern zur B 19 hin, wurde in Absprache mit Herrn Reg.Dir. Fleischer, Höhere Bauaufsichtsbehörde am 18.02.1992 getroffen.

Die ermittelten Werte sind nachfolgend zu ersehen.

Grundlagen der Ermittlung

Bebauungsplan "Vorderer Still" Sülzfeld vom 10.11.1991

DIN 18005 - Entwurf 1987

Orientierungspegel am Nachweispunkt:

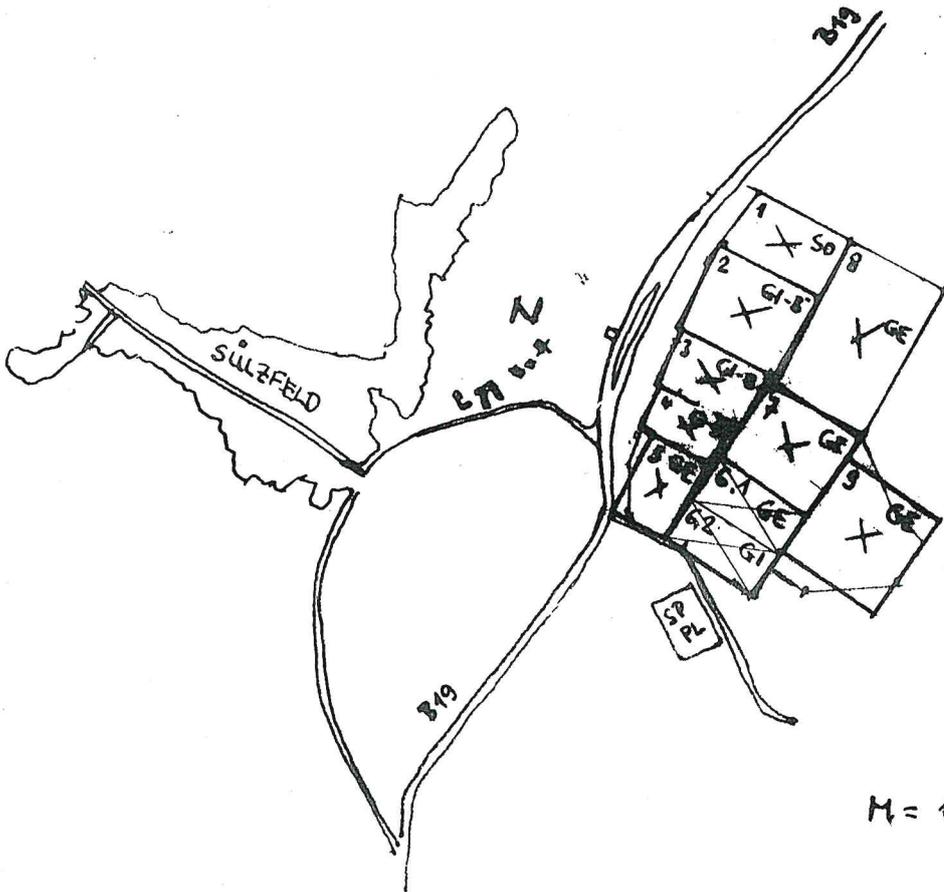
Nachweispunkt = 1. Haus im Mischgebiet der Ortschaft

Der Nachweispunkt liegt somit in einem Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

Orientierungspegel	Tag	60 dB(A)
	Nacht	50 dB(A) für Verkehrslärm
		45 dB(A) für Gewerbelärm

Pegel aus Verkehrslärm und Gewerbelärm sind gem. der DIN 18005 nicht zu addieren, sondern werden getrennt ermittelt und mit den Orientierungswerten verglichen.

Ermittlung der Beurteilungspegel am Nachweispunkt



SÜLFELD - VORDERER STILL

IMMISSIONSUNTERSUCHUNG

NACHWEISPUNKT NR.

TEIL- FLÄCHEN NR.	GEBIETSBEZEICHNUNG	LÄNGE x BREITE	L _{WA} dB(A) Nacht	S _m ABSTAND VON N	ΔL ENTFERNUNG	ΔLZ BEBAUUNG BEWUCHS SCHALLSCHATTEN	L
1	SO	150 * 95	86,53	350			23,07
2	GI-B 65/55	150 * 125	97,73	275		2	35,01
3	GI-B 65/55	130 * 80	95,17	230		1	35,48
4	GI-B 65/55	110 * 65	93,54	220		0	35,35
5	GE	120 * 85	85,08	240		0	25,91
6.1	GE	140 * 70	84,91	350		0	21,28
6.2	GI 65/55	140 * 65	104,6	355		3	38,12
7	GE	140 * 125	87,43	350		0	23,96
8	SO / GE	220 * 140	89,9	420		0	24,30
9	GE	155 * 150	88,6	495		0	21,15
Beurteilungspegel NACHT Am Nachweispunkt							42,5 dB(A)
T A G							
							38,07
							45,01
							45,48
							45,35
							40,91
							36,28
							38,12
							38,96
							39,30
							36,15
Beurteilungspegel TAG							51,80 dB(A)

Beurteilung der Immissionsermittlung (Gewerbelärm)

Der ermittelte Beurteilungspegel beträgt 42,50 dB(A) bei Nacht und liegt somit unter dem Orientierungspegel für Mischgebiet (45 dB(A)), so daß noch Sicherheiten für die Erweiterung der Gewerbegebiete verbleiben.

Bei Tag beträgt der Beurteilungspegel 51,80 dB(A) und liegt somit ebenfalls unter dem Orientierungspegel von 60 dB(A).

Bei Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Werte durch die ansiedelnden Firmen ist gewährleistet, daß an der im Westen vorhandenen schützenswerten Bebauung bei normalen Verhältnissen die zulässigen Planungsrichtpegel aus Gewerbelärm nicht überschritten werden.

10.2 Nachweis des Verkehrslärms

Im geplanten Baugebiet ist entlang der Bundesstraße Gewerbegebiet, eingeschränktes Industriegebiet und Sondergebiet ausgewiesen. Während das Industriegebiet ein solch niedrigen Schutzgrad hat, daß hinsichtlich des Orientierungspegels keine Schwierigkeiten bestehen, hat das Gewerbegebiet und das Sondergebiet, welches hinsichtlich des Schutzgrades einem Gewerbegebiet gleichzusetzen ist, folgenden Orientierungspegel:

Tag	65 dB(A)
Nacht	55 dB(A) für Verkehrslärm

Die Verkehrsbelastung auf der B 19 beträgt gemäß einer Verkehrszählung vom Juni 1991 multipliziert mit dem Erhöhungsfaktor 1,11

Personenverkehr	6.814
KFZ 24 h	
Güterverkehr	1.404
KFZ 24 h	
Gesamtverkehr	8.218 KFZ 24 h

Der LKW-Anteil beträgt 17,1 %. Die dort zulässige Geschwindigkeit 60 km/h und die Steigung liegt unter 5 %. Die Straßenoberfläche ist Asphaltbeton.

Anmerkung:

Die Beurteilung des Schallschutzes im Städtebau hat nach der Rechtslage für die bestehende B 19 zu erfolgen. Der Ausbau der B 19 z.B. zu einem zügigeren Verkehrsfluß oder ein 4-spuriger Ausbau sind wesentliche Änderungen, welche dann im Zuge der Straßenplanung schalltechnisch nachzuweisen sind.

	<u>NACHT</u>	<u>TAG</u>
DTV KFZ / 24 h	8218	8218
m = Verkehrsstärke Kfz/h		
Lkw-Anteil in %	17,1 %	17,1 %
V = zul. Geschwindigkeit	60	60
Steigung in %	< 5	< 5
Straßenoberfläche AFB	- 0,5	- 0,5
Delta Lv		
Delta L Steigung		
L Gesamt in 25 m Entfernung	56,13 dB(A)	64,9 dB(A)

Nachweispunkt Nr.	31 m	25 m	Abstand
s Entfernung senkrecht zur Verkehrslinie	31 m	25	
Höhenunterschied	5	5	
Abnahme aus Entfernung Delta s	1,16	—	
Winkel des Sichtausschnittes	=		
Abnahme aus teilweiser Abschattung	=		
sonstige Abnahme (Schallschatten)	=		

Beurteilungspegel am Nachweispunkt	54,97 dB(A)	64,9 dB(A)
------------------------------------	-------------	------------

Wie aus den Ergebnissen der Ermittlung zu ersehen, ist bei Tag, da die möglichen Bauflächen nicht näher als 25 m an die Achse der B 19 heranrücken, in keinem Bereich eine Überschreitung des Planungsrichtpegels im Gewerbegebiet gegeben.

Bei Nacht ist im südwestlichen Bereich des Planungsgebietes an welchem die möglichen bebaubaren Flächen bis auf ca. 25 m an der Fahrbahnachse der Bundesstraße heranrücken, eine geringfügige Überschreitung von 1,13 dB an der nächstmöglichen Bebauung gegeben.

Diese Überschreitung des Orientierungspegels ist jedoch bei einem Abstand von 31 m wie aus der vorhergehenden Seite nachgewiesen, abgebaut.

In den Bebauungsplan wird eine Festsetzung aufgenommen, daß im südwestlichen Teil des Gewerbegebietes westlich der eingetragenen Linie keine Schlafräume von im Gewerbegebiet zulässigen Wohnungen angeordnet werden dürfen.

In diesem Zusammenhang ist zu empfehlen, daß Wohnungen auf der schallabgewandten Seite des Gewerbegebietes angeordnet werden sollen bzw. sich vor den Lärmeinwirkungen aus der B 19 durch zusätzlichen passiven Schallschutz schützen.

11. Freizuhaltende Schutzflächen

11.1

Die freizuhaltenden Schutzflächen an der B 19, mind. 20 m vom Fahrbahnrand der zukünftigen B 19 ist nach Bundesfernstraßengesetz zwingend festgesetzt und auch aus Gründen des Umweltschutzes, Staub, Abgase usw. erforderlich. In diesen 20 m Streifen dürfen keine Hochbauten erstellt werden.

Zufahrten zur B 19 sind gemäß Absprache mit dem Straßenbauamt Meiningen für die Tankstelle mit Busbahnhof als Einfahrt, Richtung Meiningen in die gepl. Abfahrtsrampe möglich.

11.2

Im Bereich der bestehenden Hochspannungsleitung ist ein Schutzstreifen von jeweils 6,00 m gemessen jeweils von der Leitungsachse nicht bebaubar bzw. nur mit Zustimmung der SEAG unterbaubar.

11.3

Ebenfalls sind im Bebauungsplan eingetragene Sichtflächen nicht bebaubar.

12. Grünordnung

Im Planungsgebiet wurde rund um das Gebiet am zukünftigen Gebietsrand eine Festsetzung eingebracht, eine Randeingrünung des Planungsgebietes vorzunehmen. Diese wurde in einer Tiefe von 6 m festgesetzt. Die aufgeführten Pflanzungen sind von den Grundstücksbesitzern anzulegen, wobei hier auf die anhängende Pflanzliste als Pflanzvorschlag verwiesen wird.

Weiterhin ist eine Durchgrünung der Grundstücksflächen festgesetzt.

13. Nachfolgelasten

Nachfolgelasten fallen außer der Erschließung zuzurechnenden Teilen nur in geringem Maße an und werden von der Gemeinde Sülzfeld aufgebracht.

Würzburg, 10.11.1991
geändert, 26.02.1992
Auktor-z

Aufgestellt:
Ingenieurbüro Erhardt Böhm
Eichendorffstr.5, Würzburg
Tel. 0931/75074
Fax. 0931/83388

a) zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Vorderer Still"

Gehölzartenliste (Auswahl standortgerechter Bäume und Sträucher)

1. Baumarten - I. Ordnung

o <i>Acer platanoides</i>	-	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Bergahorn
<i>Fagus sylvatica</i>	-	Rotbuche
o <i>Fraxinus excelsior</i>	-	Esche
<i>Quercus petraea</i>	-	Traubeneiche
<i>Quercus pedunculata</i>	-	Stieleiche
o <i>Tilia cordata</i>	-	Winterlinde
<i>Ulmus glabra</i>	-	Bergulme
o <i>Crataegus monogyna</i>	-	Weißdorn
o <i>Crataegus oxycantha</i>	-	Weißdorn

2. Baumarten - II. Ordnung

o <i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	-	Birke
o <i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Eberesche

3. Straucharten

<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Cornus sanguinea</i>	-	roter Hartriegel
<i>Ligustrum vulgare</i>	-	Rainweide
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	-	Heckenrosen
<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	-	Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	-	wolliger Schneeball
<i>Crataegus</i>	-	Weißdorn
<i>Viburnum opulus</i>	-	Wasserschneeball
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Rhamnus catharticus</i>	-	Kreuzdorn
<i>Rhamnus frangula</i>	-	Faulbaum

Nach den standortgerechten Gehölzarten werden auch Obstbäume in starkwüchsigen Sorten und Arten empfohlen

z.B.	-	Kirsche	-	Birne
	-	Apfel	-	Walnuß

o Arten, welche sich zur Anpflanzung im Straßenraum eignen.

Bebauungsplan:
"Vorderer Still"

Pflanzschema "A" - lockere Randeinbindung

